

S t a d t E s s e n  
Stadtplanungsamt

Begründung \*

zum Bebauungsplan

"Rodenseelstraße, I. Änderung"

Nr. 41/70

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

\* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rodenseelstraße, I. Änderung" ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke westlich der Rodenseelstraße von der Eisenbahnlinie Essen-Kray Süd nach Watten-scheid bis Haus Nr. 12 sowie einige Friedhofsflächen.

II. Allgemeines

Im Zuge der Erweiterung des kommunalen Friedhofes an der Siegfriedstraße im Ortsteil Kray-Süd wird es dringend erforderlich, auch einen neuen Lagerplatz anzulegen. Dazu ist eine Teilfläche des städtischen Grundstücks am Friedhofseingang Rodenseelstraße vorgesehen. Pächter dieses Grundstücks ist z.Z. noch eine Friedhofsgärtnerei, der Pachtvertrag ist jedoch bereits aufgekündigt. Damit die Existenz des Betriebes nicht vernichtet wird, ist vorgesehen, auf der Restfläche des Grundstückes ein II-geschossiges Gebäude zuzulassen, in dem ein Blumen-geschäft sowie eine Wohnung untergebracht werden sollen.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da der im Jahre 1957 für den Ausbau der Rodenseelstraße aufgestellte Durch-führungsplan das städtische Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz) festsetzt.

Dieser Parkplatz ist nicht angelegt worden, da bis heute kein Bedarf vorliegt. Es ist aber vorgesehen, für diese aufgegebenen Planung am Friedhofseingang einen Parkstrei-fen mit 17 Stellplätzen anzulegen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erfor-derlich.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungs-

planes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Straßenbau (Friedhofseingang)	=	50.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung	=	60.000,-- DM
		<hr/>
		110.000,-- DM
		=====

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

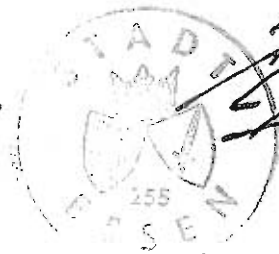
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41/70 gelten die Festsetzungen des Durchführungsplanes "Rodenseelstraße" als aufgehoben, soweit sie den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41/70 erfassen.

Essen, den 12. Okt. 1970

Baudezernat

Stadtplanungsamt

  
Beigeordneter



  
Amtsleiter

Gehört zur Vfg. v. 23.7.1971  
Az. IA1-125.4 (Essen 5701)

Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 18. Januar 1971 bis 18. Februar 1971 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 22. Februar 1971



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

*Müller*

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vig. v. 23.7.1971  
A7.IA1-125.4 (Essen 5702)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. März 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 6. März 1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.

*Müller*

Städt. Vermessungs-~~amtmann~~ <sup>srat</sup>

